

FDP.Die Liberalen Weiningen (Vorschlag an Mitgliederversammlung)

Statuten

vom 25.06.2021

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins ist «FDP.Die Liberalen Weiningen», im folgenden als FDPW bezeichnet. Die FDPW ist Mitglied der FDP die Liberalen des Bezirks Dietikon. Sie hat ihren Sitz in Weiningen ZH.

Art. 2 Rechtsform

Die FDPW ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 3 Zweck

Die FDPW pflegt und fördert das liberale Gedankengut in der Gemeinde Weiningen. Sie bekennt sich zu den Werten Freiheit, Gemeinsinn, Fortschritt sowie Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit. Sie fördert das gemeinsame Einstehen der in den Gemeinden wohnhaften Bürger/-innen für freisinnig, demokratisch orientierte Werte.

Die FDPW nimmt Anteil an allen politischen Gemeindeangelegenheiten.

Sie nimmt Stellung zu politischen Themen der FDP.Die Liberalen Schweiz, FDP.Die Liberalen Kanton Zürich und FDP.Die Liberalen Bezirk Dietikon.

Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in Behörden der Gemeinde Weiningen, des Bezirks und des Kantons vor.

Mandatskandidaten, Behördenmitglieder und die Partei unterstützen und informieren einander im Wahlprozess und während der Amtsdauer.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nach vollendetem 18. Lebensjahr beantragt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppierung, welche im Widerspruch zu Art. 3 steht, ist ausgeschlossen.

Art. 5 Aufnahme und Aufgaben der Mitglieder

Über die Aufnahme befindet der Vorstand, wobei der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offensteht. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen unter Zustellung der Statuten.

Die Mitglieder sind bereit, nach den Möglichkeiten jedes Einzelnen, einen aktiven Beitrag, zugunsten der gemeinsamen Erreichung der Ziele der FDPW in der Gemeinde zu leisten. Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen wird erwartet.

Jedem Mitglied steht das Rechte zu, Anträge an den Parteivorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen an Mitgliederversammlungen der FDPW teilzunehmen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Rechnungsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Parteivermögen. Sie bleiben zur Zahlung noch ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Ein Austritt erfolgt automatisch beim Hinschied eines Mitgliedes.

Art. 7 Ausschluss

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Betroffene Mitglieder werden vor einem Ausschlussentscheid durch den Vorstand angehört. Einen Ausschlussbeschluss muss der Vorstand einstimmig fassen. Gegen den Beschluss des Vorstandes können das beantragende und betroffene Mitglieder innert 10 Tagen an die Mitgliederversammlung schriftlich rekurrieren. In diesem Fall hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der FDPW sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art 9 Form der Versammlung und der Beschlussfassung

1. Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
2. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.
3. Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.
4. Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Kalendertage im Voraus.

An Mitgliederversammlungen haben nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 11 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDPW und entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Parteipräsident/-in mit Stichentscheid. Sie beschliesst nur über traktandierete Geschäfte und erledigt insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Diskussion/Anpassung/Entscheid über das vorgelegte Budget des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) das Ergreifen oder Unterstützen von Einzelinitiativen auf Gemeindeebene, oder Volksinitiativen in Zweckverbänden denen die Gemeinde Weiningen angehört.
- g) Änderung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- h) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Stimmzähler und der Delegierten in die Bezirks- und Kantonalpartei
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Anträge.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten

Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Aktuell bilden 4 Mitglieder den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem Kassier und einer/einem Co-Präsident/innen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Art. 13 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 14 Einberufung

Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beruft das Präsidium eine ausserordentliche Vorstandssitzung ein.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Einen allfälligen Stichentscheid übernimmt der/die Präsident/Präsidentin oder der/die Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin.

Art. 16 Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der FDPW und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufbau und Entwicklung einer leistungsfähigen Organisation der FDPW. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Weisungen definieren, welche von den Mitgliedern eingesehen werden können.
- b) Administrative Leitung des Vereins, einschliesslich Unterschriftenregelung.
- c) Identifizierung und Bearbeitung von Gemeindeinternen und -übergreifenden Themen und Geschäften, insbesondere im Limmattal und Bezirk Dietikon.
- d) Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen.
- e) Einberufung von Anlässen und Parteiveranstaltungen und Erarbeitung eines Jahresprogrammes.
- f) Mitgliederwerbung.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Wahl von Delegierten der FDPW in Gremien und Projektgruppen.
- i) Kontakt mit den Behördenmitgliedern.
- j) Öffentlichkeitsarbeit in elektronischen und Printmedien.
- k) Für Sachgeschäfte fasst der Vorstand die Parole. Er kann jedoch nach eigenem Ermessen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 17 Beratende Stimme / Delegation

Der Vorstand kann FDPW Behördenmitglieder zu spezifischen Themen an Vorstandssitzungen einladen. Dieses Recht mit beratender Stimme teilzunehmen steht den FDPW-Mitgliedern von Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission wie auch in Weiningen wohnhaften Mitgliedern des Zürcher Kantonsrates und der eidgenössischen Bundesversammlung zu.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, für Vorhaben, welche die Gemeinden im Limmattal gemeinsam betreffen, Mitglieder in Gemeinde übergreifende Projektgruppen zu delegieren.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten ihren Bericht direkt an die Mitgliederversammlung.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 20 Finanzierung

Die finanziellen Aufwendungen der FDPW werden aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen an den Wahlfonds (2%, max. CHF 500.-, der fixen Entschädigung aus den Behördentätigkeiten, wenn diese Fr. 5'000.— pro Jahr überschreiten) und freiwilligen Zuwendungen bestritten.

Wahlkandidaten werden von der FDP Ortspartei nach Kräften unterstützt. Kandidaten und Vorstand einigen sich auf den Verzicht oder die Vereinbarung persönlicher Beiträge des Kandidaten an das Wahlbudget

Art. 21 Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieses Traktandum ist in der betreffenden Einladung ausdrücklich zu erwähnen.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über das Reinvermögen.

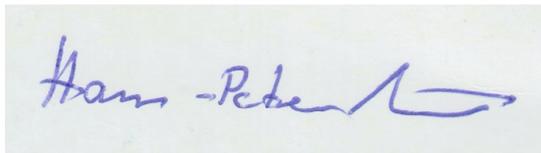
Art. 24 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung der FDPW hat diese Statuten am 25.06.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Weiningen, 25.06.2021

FDP.Die Liberalen Weiningen

Der Präsident

A rectangular area containing a handwritten signature in blue ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Hans-Peter Stöckl'.

Hans-Peter Stöckl